

KREISVERWALTUNG NEUWIED

Kreisverwaltung Neuwied · Postfach 2161 · 56564 Neuwied

per Postzustellungsurkunde

Niedax GmbH & Co KG

vertreten durch den Geschäftsführer

Industriestr.44

53562 St. Katharinen

Sachgebiet: Immissionsschutz, Wasserrecht

Sachbearbeiterin: Gaby Kurz

e-mail: gaby.kurz@kreis-neuwied.de

Telefon: 02631/803-409

Telefax: 02631/803-93-409

Dienstgebäude: Augustastr.7-9

Zimmer: 321

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 07:30 - 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr

Freitag 07:30 - 12:00 Uhr

ansonsten gerne nach Vereinbarung

Internet: www.kreis-neuwied.de

Datum: 09.02.2023

Aktenzeichen: 6/10-62-UWB-312/22(991/19) ku

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Ihr Antrag vom 25.07.22- aktualisiert mit Antrag vom 11.10.2022 (eingereicht am 31.10.2022)
zur Errichtung und Betrieb einer LNG- Anlage (in Verbindung mit dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a i.V.m. 31e BImSchG)

Gemarkung: St. Katharinen, Flur 16, Flurstück: 15/4 und 16/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Firma Niedax GmbH & Co KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Industriestr.44, 53562 St. Katharinen, wird hiermit auf Ihren Antrag vom 25.07.2022/aktualisiert mit Antrag v. 11.10.2022, eingegangen am 31.10.2022, und ergänzt am 30.01.2023, die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der bestehenden Feuerverzinkungsanlage Gemarkung St. Katharinen, Flur 16, Flurstück 15/4 und 16/2 gemäß § 16 BImSchG erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und Betrieb einer LNG-Anlage mit 16 t Lagermenge als Nebenanlage der Verzinkerei zur Sicherung der Energiezufuhr.

Die Genehmigungspflicht ergibt sich gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 6, 10 und 16 des BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der derzeit

gültigen Fassung (4. BlmschV) i.V.m Nr. 3.9.1.1 i.V.m. Nr.3.10.1 i.V.m. **Nr.9.1.1.2** des Anhangs dieser Verordnung.

Die am heutigen Tage erteilte Genehmigung gilt nur in Verbindung mit der ursprünglichen Genehmigung zu Errichtung und Betrieb einer neuen Feuerverzinkungsanlage vom 07.07.2010 (Az.: 6/10-62-UWB-003/10-hei) in Form der mit Datum vom 16.01.2012 erfolgten Änderungsgenehmigung (Az.: 6/10-62-UWB-254/11-hei)zur Erhöhung der Verarbeitungsleistung von 2500kg/h auf 12000kg/h und beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Anlage zur Sicherstellung der Energiezufuhr.

Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes ergeht der Bescheid unter folgenden Nebenbestimmungen:

I. Allgemeine Nebenbestimmungen:

1. Die Nebenbestimmungen der o.g. ursprünglichen Genehmigung vom 07.07.2010 und der Änderungsgenehmigung v. 16.01.2012, sind weiterhin zu beachten und einzuhalten.
2. Die dem Antrag beigefügten Antrags- und Planunterlagen, aktualisiert eingereicht am 31.10.2022 (samt dem am 30.01.2023 nachgereichtem Brandschutzkonzept und korrigiertem Fließbild) sind Bestandteil dieses Bescheides.
3. Die Maßnahmen sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, sofern im Folgenden nichts Gegenteiliges bestimmt wird.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht binnen einer Frist von 1 Jahr begonnen wird und innerhalb von 2 Jahren seit Zustellung des Genehmigungsbescheides abgeschlossen ist.

II. Nebenbestimmungen der einzelnen Fachbehörden:

II a) Gewerbeaufsicht:

1) Arbeitsschutz

1. Im Umkreis von 5 m um die LNG-Lageranlage dürfen keine
 - offenen Kanäle,
 - gegen Gaseintritt ungeschützte Kanaleinläufe,
 - offenen Schächte, oder
 - Luftansaugöffnungenangeordnet sein.
2. Die LNG-Behälteranlage ist durch geeignete Maßnahmen gegen Blitzschutz zu schützen. Zum Potentialausgleich sind sämtliche Tragwerksteile aus Metall, einschließlich der

Straßentankwagen, leitend mit einer gemeinsamen Erdung zu verbinden. Ein Blitzschutzdokument ist vor der Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen.

3. Es ist sicherzustellen, dass die Befüllung des LNG-Lagerbehälters erst möglich ist, wenn das Tankfahrzeug mit Erdungszange und Unterlegkeil gesichert ist.
4. Gefahrstoffführende Apparate und Rohrleitungen müssen so gekennzeichnet sein, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind. Um Verwechslungen auszuschließen sollte die Kennzeichnung in ausreichender Häufigkeit, jederzeit gut lesbar, in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen, wie Schiebern und Anschlussstellen, angebracht werden.
5. Die Einrichtungen der Prozessleittechnik sind vor Inbetriebnahme der Anlage aufgabengerecht zu klassifizieren (PLT-Betriebs-, PLT-Überwachungs- und PLT-Schutzeinrichtungen). Die Anforderungen an die funktionale Sicherheit der PLT-Einrichtungen, die im Ergebnis der Bewertung als Schutzeinrichtungen klassifiziert wurden, sind unter Berücksichtigung des Sicherheitsintegritätslevels nach VDI/VDE 2180 festzulegen. Für PLT-Schutzeinrichtungen sind Zyklen für wiederkehrende Funktionsprüfungen festzulegen.
6. Die Ausbläserleitung ist gegen das Eindringen von Regenwasser und die Ansammlung von Kondensat zu schützen.
7. Im Zonenbereich um die Ausbläserleitung dürfen sich keine Zündquellen befinden.
8. Die ersten unter dem Behälter liegenden Absperrarmaturen sind als eingeschweißte Armaturen auszuführen.
9. Die fernbetätigbaren Armaturen in Füll- und Entnahmeleitung müssen vom sicheren Standort aus betätigt werden können. Der Auslösemechanismus ist zu kennzeichnen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
10. Das Tankfahrzeug für den LNG-Tank muss im Gefahrenfall die Lageranlage ohne Rangiervorgänge verlassen können.
11. Zur Vermeidung von Fehlbedienungen dürfen ortsfeste Druckanlagen für Gase nur von Beschäftigten bedient werden, die
 - a. für diese Tätigkeit unterwiesen sind und
 - b. erwarten lassen, dass sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen.
12. Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage ist betriebstäglich zu kontrollieren.

2). Immissionsschutz

13. Die Betankung des LNG-Lagertanks ist nur in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig

II b). Nebenbestimmungen des Brandschutzes:

1. Der Wirkungsbereich des bestellten Brandschutzbeauftragten ist auf die LNG-Anlage zu erweitern.
2. Vorhandene Feuerwehrpläne sind entsprechend fortzuschreiben.

Das **Brandschutzkonzept** des Brandschutzsachverständigen Heister + Ronkartz vom 23.01.2023 ist Bestandteil der Stellungnahme und in allen Punkten zu beachten und umzusetzen.

Hinweis: Die Nebenbestimmungen beziehen sich auf die Abschnitte 5.9 und 5.9.4 des Brandschutzkonzepts.

II c) Nebenbestimmungen des Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

Bei notwendigen Baumaßnahmen/Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung sind die im Anhang beigefügten Nebenbestimmungen zu beachten.

II d) Nebenbestimmungen des Bauamts/Bauaufsicht:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn ein geprüfter Standsicherheitsnachweis gem. §15 der LVO über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) zum Vorhaben vorgelegt wird
2. Es dürfen nur Bauarbeiten ausgeführt werden, für die geprüfte Unterlagen vom Prüflingenieur vorliegen und die durch den Prüflingenieur bei der Baukontrolle freigegeben wurden.
3. Sollten durch die geplante Anlage notwendige Stellplätze wegfallen, sind dies an anderer Stelle nachzuweisen und ggf. gesondert zu beantragen.

Des Weiteren sind folgende Hinweise zu beachten:

Hinweise aus wasserwirtschaftlicher Sicht:

Die Baufläche liegt im Bereich der Altablagerung 138 04 068-0207 . Durch die geplante Maßnahme darf eine ggfs. erforderliche Sanierung (auch zu einem späteren Zeitpunkt) nicht ausgeschlossen oder verhindert werden.

Der in der Probe MP1 festgestellte PAK-Gehalt überschreitet den Wert zur Abgrenzung der Gefährlichkeit bei belastetem Boden/Bauschutt gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forst und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz vom 12.10.2009. Der Aushub aus dem Bereich der RKS1 ist somit als gefährlicher Abfall einzustufen und daher andienungspflichtig an die SAM, Mainz. Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist die Durchführung des elektronischen Nachweisverfahrens erforderlich.

Hinweise der Gewerbeaufsicht:

- Die überwachungsbedürftigen Anlagen dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn Sie gemäß § 15 der BetrSichV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind. Dies umfasst folgende Prüfungen:
 - o Prüfung der überwachungsbedürftigen LNG-Druckbehälteranlage (TRBS 1201 Teil 2),
 - o Prüfung von überwachungsbedürftigen Rohrleitungen
 - o Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (TRBS 1201 Teil 1),
- Die Prüffristen der Gesamtanlage sowie der Anlagenteile der LNG-Behälteranlage sind entsprechend BetrSichV innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme zu ermitteln und durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu überprüfen. Es ist festzulegen welche Überprüfungen (Art, Zyklus, Prüfperson) erforderlich sind. Hierzu gehören u. a. Festlegungen zu Dichtheitsüberprüfungen, Korrosionsüberprüfungen sowie die Überprüfung von Sicherheitseinrichtungen der ortsfesten Druckanlage.
- Der angemessene Sicherheitsabstand wird gemäß der LAI Vollzugshinweise „Immissionschutz in der Gasmangellage“ in der aktualisierten Fassung vom 16.09.2022, Nummer 7, auf 200 m festlegt, ausgehend vom Füllstutzen zum Betanken des Behälters. Da sich keine Schutzobjekte in Sinne §3 (5d) BImSchG innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes befinden, ist eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten entbehrlich.
- Der Sicherheitsbericht ist zu ergänzen und zu aktualisieren. Dabei ist insbesondere das Szenario Freistrahbrand als „Dennoch-Störfall“ zu berücksichtigen. Des Weiteren ist die gegenseitige Beeinflussung des LPG- und LNG-Tanks durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Hierbei ist eine Aussage zu treffen wie der LNG-Tank durch einen BLEVE des LPG-Tanks beeinträchtigt wird.

Begründung:

Die Firma Niedax GmbH und Co KG, Industriestr.44, 53562 St. Katharinen hat mit Antrag vom 25.07.2022, aktualisiert mit Antrag vom 11.10.2022 und komplettiert mit Brandschutzkonzept eingereicht am 30.01.2023, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG Industrieanlage auf dem Betriebsgelände Industriestraße 44 in St. Katharinen mit einer Kapazität von 16 t nach §§ 4,6 BImSchG i.V.m. 16 BImSchG beantragt und auch gleichzeitig einen Antrag auf Erteilung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG iV.m.§ 31e BImSchG gestellt.

Die beantragte Anlage fällt unter Ziffer 9.1.1.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (§4 BImSchV) nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 oder einer aufgrund des § 7 Bundesimmissionsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnung ergehenden Pflichten erfüllt werden und

2. andere öffentliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Mit Bescheid vom 06.12.2022 (Az.: 6/10-62-UWB-321/22(991/99) ku) wurde bereits der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG genehmigt. Die Genehmigung des vorzeitigen Beginns erfolgte nach § 8a I BImSchG in Verbindung mit § 24a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 31 e BImSchG.

Danach wurde der Antrag öffentlich bekannt gegeben.

In der Zeit vom 01.-07.02.2023 erfolgte die Auslegung der Antragsunterlagen bei der VGV Linz, sowie der Kreisverwaltung Neuwied.

Die Einwendungsfrist endete am 07.02.2023 ohne entsprechende Einwendungen.

Die LNG-Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

- Zwei Stück LNG-Verdampfer
- LNG-Trailer (16 t-LNG Speicherbehälter und Fahrzeugchassis)
- Leitungen (Rohrleitungen in geschweißter Bauweise und Flanschverbindungen mit dauerhaft technischer Dichtheit)
- Steuerungstechnik mit sicherheitstechnischer Ausrüstung
- Odorierungsanlage

Die Gewerbeaufsicht, der Brandschutz und das Bauamt haben unter Einhaltung der og. Nebenbestimmungen der Maßnahme zugestimmt.

Zusammenfassend wurden keine Verunreinigungen festgestellt, die eine gewerbliche Folgenutzung verhindern. (s. Bodengutachten der GB GmbH Alfter vom 07.10.2022). Daher bestehen gegen die gewerbliche Folgenutzung aus Gründen des Bodenschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der LNG-Anlage.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. Es befindet sich kein Gewässer in unmittelbarer Nähe

Gemäß den Antragsunterlagen handelt es sich bei Flüssigerdgas (LNG) um einen nicht wassergefährdenden Stoff.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben, Nebenbestimmungen sind entbehrlich.

Das Gesundheitsamt hat keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage – genauso wenig wie Gemeinde und Verbandsgemeinde bzw. –werke.

Die am Verfahren beteiligten Stellen haben dem Vorhaben zugestimmt. Durch die angeordneten Nebenbestimmungen soll sichergestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das beantragte Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die geplante Änderung bedarf aufgrund der Einstufung in den Nummern 9.1.1.1 der 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (4. BImSchV) einer Änderungsgenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz .

Da es sich hier um einen Störfallbetrieb handelt und das ursprüngliche Genehmigungsverfahren im förmlichen Verfahren mit UVP-Prüfung durchgeführt wurde, war der Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne aller Beteiligten nicht möglich.

Auch ist bei der beantragten Anlage (nach Nr. 9.1.1.2 Anlage 1 UVP-Vorhaben) bei einer Lagermenge von 3-50 t (neu auf 50 t geändert) LNG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Diese hatte zum Ergebnis, dass erhebliche nachteilige und nachhaltige Beeinträchtigung, insbesondere der o.g. Schutzgüter, nicht zu erwarten sind.

Der Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie der Antrag auf Genehmigung der Anlage wurde mit Datum vom 19.01.2023 (Mitteilungsblatt VG) und vom 21.01.2023 (Rhein-Zeitung) veröffentlicht.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung und- festsetzung :

Die Fa. Niedax GmbH & Co KG, vertreten durch den Geschäftsführer, hat einen Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die LNG-Lagerung gestellt.

Damit hat sie auch gemäß §13 Abs.1 und 11 Abs.1 des Landesgebührengesetzes in der derzeit gültigen Fassung die damit verbundenen Kosten zu tragen.

Die Höhe der Kosten ergeben sich auch dem Besonderen Gebührenverzeichnis des Landes Rheinland-Pfalz – zuletzt geändert am 30.11.2018 (VBl.Nr.16,S.373) Nr. 14.1.2 i.V.m. Nr. 4.4.1.1 der Gebührentabelle des Landkreises Neuwied.

Folgende Kosten werden festgesetzt:

Genehmigungsgebühr (Ziffer 4.1.1.1a)=0,5% der Herstellungskosten)	1.250,00 €
Nachforderung von Unterlagen (Ziffer.4.1.1.1 i)	100,00 €
Stellungnahme Regionalstelle Gewerbeaufsicht	1.732,84 €
Stellungnahme Bauamt	140,10 €
Stellungnahme Regionalstelle Wasser, Abfall, Bodenschutz	350,20 €
Stellungnahme Gesundheitsamt	374,40€
Vorprüfung auf UVP-Verzicht (Geb.Ziffer 1.1.1.1g)	200,00€
Bekanntgabe Rhein-Zeitung	508,94€
Auslagen (Postzustellungsurkunde)	<u>3,45 €</u>
Gesamtkosten:	4.659,93 €

Die festgesetzten Verwaltungskosten i.H.v. werden mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig und sind an die Kreiskasse Neuwied unter Angabe der Verwaltungsgebührennummer **D6/10- G-000042-991/19 ku** auf eines der Konten der Kreiskasse Neuwied zu überweisen.

Die festgesetzten Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig und sind an die Kreisverwaltung Neuwied unter Angabe der Verwaltungsgebührennummer D 6/10-G-000042-0991/19 ku auf eines der Konten der Kreiskasse Neuwied zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Versäumnis ein Versäumniszuschlag von 1% gem. den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz (LGebG) erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Bei Fragen können Sie sich gern mit uns in Verbindung setzen. Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
(Gaby Kurz)

Sprechzeiten der Sachbearbeiterin : Mo. ganztags und Do. vormittag persönlich,
Di.-Mi. vormittags telefonisch (wg. Aussendienst Terminabsprache sinnvoll)

ANHANG

Allgemeine Nebenbestimmungen bei Erdarbeiten und Nutzungsänderungen im Bereich von Altablagerungen und Altstandorten

1. Die Erdarbeiten sind durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Eventuell zu entsorgendes Aushubmaterial ist gemäß der zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen Verordnungen/Regelwerke (u.a. LAGA M20, DepV, EBV, etc.) zu untersuchen sowie umwelttechnisch und abfallrechtlich einzustufen.

Sofern das Aushubmaterial die nutzungsabhängigen Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) überschreitet, darf das Material nicht wieder eingebaut werden. Der entsprechende zugelassene Entsorgungsweg ist zu wählen und zu dokumentieren (siehe Nebenbestimmung 5).

2. Der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (WAB), Montabaur ist die Möglichkeit zur Überprüfung der Arbeiten zu geben.
3. Sollten bei den Arbeiten unerwartete Auffälligkeiten oder Kontaminationen angetroffen werden, so sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die SGD Nord, Regionalstelle WAB Montabaur zu benachrichtigen. Das schon geborgene Aushubmaterial ist auf der Baufäche zwischenzulagern und die Baufäche ist abzusichern. Eine Erfassung und Dokumentation der kontaminierten Bereiche sowie des bereits geborgenen Aushubmaterials hat durch den Gutachter zu erfolgen.
4. Der Abschluss der Arbeiten ist der SGD Nord, Regionalstelle WAB Montabaur zeitnah anzuzeigen. Der v.g. Dienststelle ist die Möglichkeit zur Inaugenscheinnahme der Baugrube bzw. der Baustelle zu geben.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der SGD Nord, Regionalstelle WAB Montabaur, innerhalb von 2 Monaten ein zusammenfassender Bericht vorzulegen.

Hierbei sind die durchgeführten Erdarbeiten mit Angabe der genauen Lage sowie Art und Umfang der Bebauung zur Fortschreibung des Bodenschutzkatasters darzustellen.

Der Verbleib des im Rahmen der Baumaßnahme entsorgten Aushubmaterials ist anhand von Lieferscheinen/Wiegenscheinen bzw. Annahmestätigungen der Entsorgungseinrichtungen nachzuweisen.

Hinweis:

Für die Entsorgung von gefährlichen Abfälle ist das elektronische Nachweisverfahren durchzuführen. Die landesrechtliche Andienungspflicht für gefährliche Abfälle an die Sonderabfall-Managementgesellschaft (SAM) ist zu beachten.

5. Sofern nachteilige, jetzt noch nicht vorhersehbare Auswirkungen auftreten, bleiben weitere Regelungen – insbesondere zum Schutz des Grundwassers - vorbehalten.

Hinweis zu den Ansprechpartnern:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Ansprechpartner/in _____,
Kirchstraße 45, 56410 Montabaur, Tel. 02602/152-